

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung



c/o Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Berlin, November 2018

Stellungnahme zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Kinder und Jugendliche in Berlin

Für die Umsetzung des BTHG hat sich der Berliner Senat auf ein ressortübergreifendes Projekt verständigt. Dieses liegt federführend bei der für Soziales verantwortlichen Senatsverwaltung, die für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständig ist.

Im BTHG-Projekt nehmen insgesamt drei Gremien die Steuerungsprozesse bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wahr: der Lenkungsausschuss, die Abstimminstanz und der Teilhabebeirat. Die Projektleitung, welche die operative Führung übernimmt, ist verantwortlich für die Ergebnisse und kümmert sich um die Berichterstattung in den Projektgremien. Der Lenkungsausschuss ist das höchste beteiligte Gremium; er beschließt über grundlegende Ergebnisse der Projektarbeit und entlastet damit formal die Projektleitung. Ihm gehören die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der vom BTHG betroffenen Verwaltungen an. Die Abstimminstanz dient der übergreifenden Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts und Verwaltungen auf der Ebene der Abteilungsleitung und übernimmt die inhaltliche Vorbereitung des Lenkungsausschusses. Der Teilhabebeirat berät und liefert den weiteren Projektgremien Empfehlungen zu wichtigen Aspekten der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin. Er verbindet die Interessen der Vereinigung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (LIGA Berlin) und weiterer Betroffenenverbände für Menschen mit Behinderungen sowie der Berliner Bezirke und der betroffenen Senatsverwaltungen.

Nicht über uns ohne uns

Das Land Berlin beschreitet mit dem Teilhabebeirat einen im bundesweiten Vergleich einzigartigen Weg, um die Perspektiven der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer bereits bei der Umsetzung des BTHG einzubeziehen. Daher ist der Teilhabebeirat aus Sicht der Betroffenen das wichtigste Gremium bei der Entwicklung von Vorgaben und Prozessen im Rahmen der Umsetzung des BTHG. Nur über ihn können Menschen mit Behinderung auf die (zukünftige) Ausgestaltung des BTHG direkt Einfluss nehmen. Dieser wichtigen Aufgabe kommen die entsandten Betroffenenvertreter*innen daher mit hohem persönlichem Aufwand und ehrenamtlichem Engagement nach und kooperieren dabei mit den zuständigen Akteuren. Die entsandten Betroffenenvertreter*innen wünschen sich jedoch parallel eine verbesserte Annahme ihrer Perspektive, Erfahrung und Arbeit innerhalb des Teilhabebeirates und in den weiteren Gremien – denn es geht um ihre Lebensplanung und -gestaltung nach dem BTHG.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bedauert, dass am Teilhabebeirat nicht von vornherein die Jugendverwaltung beteiligt war. Dieser Umstand darf jetzt

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, 
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus 248; Haltestelle Lindenstr. / Oranienstr.
tel. Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr

E-Mail: LfB-Beirat@sengs.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/lb/beh-beirat/>

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

*allerdings nicht dazu führen, dass der bisherige partizipative Prozess dadurch konterkariert wird, dass hinter verschlossenen Türen und in nicht originär für die Eingliederungshilfe zuständigen Gremien, wie z.B. dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) ohne Beteiligung von Betroffenenvertreter*innen anderslautende Empfehlungen in den weiteren Abstimmungsprozess eingespeist werden. Wir fordern die Jugendverwaltung auf, sich ab sofort in den bestehenden Gremien einzubringen und dort ihren Standpunkt transparent offenzulegen und sich dem Mehrheitsvotum unterzuordnen.*

Dem Merkmal Behinderung im Teilhabeverfahren den Vorrang geben

Die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden im neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) neu gestaltet. Sie sollen sich künftig am notwendigen individuellen Bedarf orientieren und durch ein bundeseinheitliches Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungsberechtigte sollen damit zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigt werden. Mit den Leistungen zur sozialen Teilhabe sind die Möglichkeiten einer individuellen, den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung zu stärken. Der Gesetzgeber stellt das Merkmal *Behinderung* in den Vordergrund seiner Überlegung zur Feststellung des Hilfebedarfs und der darauf basierenden Leistungsgewährung. Das Merkmal *Alter* spielt nur eine untergeordnete Rolle, wenn es in § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX heißt: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Es ist daher konsequent, die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung (nur) einem Leistungsträger zuzuweisen.

Die bisher in Berlin dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesene Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung (SGB VIII) und für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung (SGB XII) hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Betroffenen und deren Familien beklagen eine oft nicht sachgerecht erscheinende Vermischung behinderungsbedingter Bedarfe (auch Entlastungs- oder Unterstützungsbedarfe der Familien aufgrund der Behinderung eines Kindes) mit anders motivierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. Erziehungshilfen oder Kinderschutz. Der häufigen Praxis der Jugendämter, die Behinderung des Kindes im vermeintlichen Kontext mangelnder Erziehungskompetenz zu bearbeiten, kann so deutlich entgegengewirkt werden.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bevorzugt eine Verortung der Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX bei einem Träger – unabhängig vom Alter.

Einheitliche Verfahren in Berlin herstellen – zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe

Das BTHG-Projekt Berlin hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, die Umsetzung des BTHG durch die Berliner Verwaltung auf einem standardisierten, fachlich und wirtschaftlich hohen Qualitätsniveau zu gewährleisten. Die Unterschiedlichkeit in der Bewilligungspraxis in den Bezirken ist ein weiteres wesentliches Argument, die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Land Berlin bei nur einem Träger zu

verorten und möglichst überbezirkliche Organisations- und Entscheidungsstrukturen zu schaffen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und ihre Überführung in ein neues Leistungsrecht sollte als Initial gesehen werden, Teilhabeleistungen von anderen Sozialleistungen klar inhaltlich und organisatorisch zu trennen. Um zukünftig die bisher von Leistungsempfänger*innen häufig wahrgenommene ungleiche Antragsprüfung und Leistungsbewilligung durch die Bezirke zu vereinheitlichen, erscheint die „Zentralisierung“ sinnvoll.

*Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung begrüßt ausdrücklich die im Teilhabebeirat im September 2018 mit dem Eckpunktepapier „Organisation des Trägers der Eingliederungshilfe“ gegebene Empfehlung, ein Amt für Teilhabe mit einer Regionalisierung auf vier Regionen zu schaffen. Dem Bedarf spezieller Zielgruppen, z.B. für die persönliche oder Elternassistenz oder Kinder und Jugendliche, kann mit spezialisierten Fachgruppen Rechnung getragen werden. Ein Sonderweg der Jugendverwaltung, die die bezirkliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung beibehalten möchte, wird u.a. aus Gleichbehandlungsgründen abgelehnt. Zuständigkeitswechsel und Leistungsabbrüche bei Volljährigkeit würden so ebenfalls im Interesse der Leistungsbezieher*innen vermieden. Der Landesbeirat empfiehlt dabei, gemeinsam mit der Jugendverwaltung und Betroffenenvertreter*innen bisherige Errungenschaften der bezirklichen Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, welche auch in den vier Teilhabeämtern fortzuführen sind. Dies gilt im Besonderen für ambulant-therapeutische Leistungen wie etwa die ambulante Psychotherapie oder Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche.*

Einführung eines neuen Instruments zur Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

Im Rahmen der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe wird das Gesamtplanverfahren als begleitendes Verfahren der Menschen mit Behinderung hin zur Leistungserfüllung modifiziert. Neu ist vor allem die Einbindung anderer Rehabilitationsträger in ein Teilhabeplanverfahren, womit die Planung und Vergabe der Leistungen aus einer Hand ermöglicht werden soll. Eine weitere gesetzliche Vorgabe betrifft die Ermittlung des individuellen Bedarfs an Eingliederungshilfe. Diese muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Für die zukünftige Bedarfsermittlung wurde dafür das *Teilhabeinstrument Berlin* (TIB) entwickelt. Es befindet sich aktuell in der fachlichen Diskussion und praktischen Erprobung.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung begrüßt die Entwicklung eines einheitlichen Instruments unabhängig vom Alter. Ein Sonderweg für Kinder- und Jugendliche wird aus Gründen der Transparenz und Überprüfbarkeit abgelehnt.

Das neue Teilhabeinstrument sollte nicht zu unnötigen zusätzlichen Begutachtungen führen. In Fällen, in denen der zukünftige Träger der Eingliederungshilfe auf vorhandene Erkenntnisse zum Teilhabebedarf zurückgreifen kann, soll er davon nach vorheriger Zustimmung durch die/den Betroffene/n Gebrauch machen.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung wird sich weiterhin konstruktiv am Umsetzungsverfahren zum BTHG beteiligen. Der Beteiligung von Menschen mit Behinderung, z.B. über den Teilhabebeirat und weitere entscheidungsrelevante Gremien, sollte oberstes Ziel durch Verwaltung und Politik eingeräumt werden.